

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Albert Schmidt (Hitzhofen) und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/4653 –

**Verstöße gegen das Washingtoner Artenschutz-Abkommen (WA),
die Bundesartenschutzverordnung und Schmuggel von wildlebenden Tieren
auf Bayerns Flughäfen und an Bayerns Grenzen**

Aus Mitteilungen von Artenschützern und aus Presseberichten ergibt sich, daß die Verstöße gegen das Washingtoner Artenschutz-Abkommen, die Bundesartenschutzverordnung sowie der Schmuggel von Wild- und Zootieren auch in Bayern in den letzten Jahren zugenommen haben. Der Jagdtourismus u. a. in die GUS-Staaten führe ferner dazu, daß immer häufiger Felle z. B. von Wölfen, Braunbären, Schneeleoparden sowie Trophäen von geschützten Arten (z. B. Greifvögeln, Hörnern vom Marco-Polo-Schaf etc.) nach Bayern eingeführt werden. Zudem sollen aus Osteuropa vermehrt lebende Wildtiere wie Füchse, Marder, Waschbären und Vögel nach Bayern geschmuggelt werden.

1. Wie viele Verstöße gegen das Washingtoner Artenschutz-Abkommen und die Bundesartenschutzverordnung wurden in den Jahren 1994 und 1995 auf den Flughäfen Franz-Josef-Strauß, Nürnberg und Augsburg registriert?
 - a) Um welche Tier- (auch Korallen) und Pflanzenarten handelte es sich hierbei?
 - b) Wie wurden diese Verstöße geahndet (Anzeigen, Bußgelder, Haftstrafen)?

Insgesamt konnten an den Flughäfen in München, Nürnberg und Augsburg in 1994 344 und in 1995 484 Beschlagnahmeanzeigen registriert werden. An den bayerischen Außengrenzen wurden 74 bzw. 64 Fälle festgehalten.

Die Tabellen 1 und 2 geben Aufschluß darüber, welche Arten Gegenstand von Verstößen gegen das Washingtoner Artenschutz-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 19. Juni 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

übereinkommen waren und wie die Verstöße geahndet wurden, getrennt nach den Jahren 1994 und 1995 sowie nach dem Aufgriffsort bayerischer Flughäfen bzw. Außengrenzen.

Insgesamt haben sich die Artenschutzverstöße in 1995 erhöht. Hauptaufgriffsorte sind, wie auch im gesamtdeutschen Bereich erkennbar, die Flughäfen. Die betroffenen Tier- und Pflanzenarten wurden entsprechend den biologischen Klassen bzw. bestimmten Schwerpunkten im Bereich der Teile und Erzeugnisse (TuE) unterteilt. Bei der Klasse der Säugetiere handelt es sich im wesentlichen um Affen. Beispielhaft erwähnt sei der Aufgriff eines Pinselohrääffchens bei der Ausreise, das eine Woche zuvor illegal eingeführt wurde. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) ahndete den Verstoß mit Bußgeldern in Höhe von 1 500 und 1 000 DM.

Weitere Schwerpunkte im Lebendbereich bilden Papageien, Schildkröten und Orchideen. Ein krasser Fall von Reptilienschmuggel wurde bei der Zollabfertigung des Zollamtes Waidhaus aufgedeckt. Ein niederländischer Staatsbürger transportierte in zwei Koffern und drei Taschen insgesamt 196 Warane und 34 Kragenechsen aus der Tschechischen Republik. Das Strafverfahren wurde mit einem Strafbefehl in Höhe von 7 000 DM abgeschlossen.

Im Bereich Teile und Erzeugnisse liegt der Schwerpunkt der Touristenmitbringsel bei Korallen, Muscheln und Feichterschnecken sowie Kleinledererzeugnissen aus Python- oder Waranleder. Die Verstöße werden in der Regel vom BfN mit einem Verwarnungsgeld bis zu 75 DM abgeschlossen. Gravierend ist, daß häufig präparierte Greifvögel über die bayerischen Außengrenzen eingeführt werden, die in der Regel mit einem Bußgeld in der Höhe von 300 bis 800 DM geahndet werden. Daneben werden Elfenbein- und Krokodillederprodukte – je nach Umfang – mit einer Strafe um 1 000 DM belegt.

Einen Aufschluß über die ausgesprochenen Strafen gibt Tabelle 3. Danach mußten 1994 für Artenschutzverstöße – faßt man die vom BfN eingekommenen Buß- und Verwarnungsgelder sowie die von Staatsanwaltschaften ausgesprochenen Strafbefehle und Auflagen bezogen auf die bayerischen Flughäfen und Außengrenzen zusammen – insgesamt Geldstrafen und -bußen in Höhe von 52 279 DM bezahlt werden. Zu den Ahndungen in 1995 kann nicht abschließend Stellung genommen werden, da in einer Vielzahl von Fällen Verfahren noch nicht abgeschlossen wurden bzw. noch keine Kenntnis über den Abschluß vorliegt.

Tabelle 1

1994 Bayern	Beschlagnahmen		BfN-Einstellung		BfN-Bußgeld		strafrechtliche Ermittlungen		Einstellung der StA		Geldstrafen	
	Flughäfen	Außenhäfen	Flughäfen	Außenhäfen	Flughäfen	Außenhäfen	Flughäfen	Außenhäfen	Flughäfen	Außenhäfen	Flughäfen	Außenhäfen
Lebende Säugetiere	2	0			2							
Vögel	13	3	5	1	5	1					1	
Reptilien	20	15	5	6	1	2	1			5	2	2
Fische	3	0	1		1							
Pflanzen	12	1	5		2						2	
Sonstige	3		2									
TuE												
Elfenbein	15	2	1			1	2		4		3	
präp. Vögel	8	40	1	5	5	25		1			1	3
Felle	14	8	5	1	2		1			1	1	
Schmetterl.	4	2	2		1					1		
Korallen, Muscheln	154	0	1		124							
Reptilleder	85	3	32		26		5	1	1		3	
Trophäen	7	0	3				1					
Sonstiges	4	0							2			

Tabelle 2

1995 Bayern	Beschlagnahmen		BfN-Einstellung		BfN-Bußgeld		strafrechtliche Ermittlungen		Einstellung der StA		Geldstrafen	
	Flughäfen	Außenhäfen	Flughäfen	Außenhäfen	Flughäfen	Außenhäfen	Flughäfen	Außenhäfen	Flughäfen	Außenhäfen	Flughäfen	Außenhäfen
Lebende Säugetiere	3	2	2	1		1						
Vögel	21	11	7	2	1	2				1		
Reptilien	18	8	1	3	2	1	1				1	
Fische	5	0										
Pflanzen	23	3	3	1	1	1						
Sonstige	4		4									
TuE												
Elfenbein	30	1	9				11		2		1	
präp. Vögel	2	27		1	1	2	1	1				
Felle	21	3	3		3		6		1			
Schmetterl.	2	2	1	1								
Korallen, Muscheln	231	1	19	1	70							
Reptilleder	92	6	13	2	19		10	1	1		2	
Trophäen	18	0	12		1							
Sonstiges	4	0							2			

Tabelle 3: Ahndung von Artenschutzverstößen mit Aufgriff in Bayern

Ahndungsart	Sachbereich	1994	1995
Geldstrafen/Auflagen	Lebendbereich,	16 855	900
	Teile und Erzeugnisse	7 950	700
BfN-Bußgelder	Lebendbereich,	6 314	574
	Teile und Erzeugnisse	13 235	1 475
BfN-Verwarnungsgelder	Lebendbereich,	150	250
	Teile und Erzeugnisse	7 775	5 400
Summe		52 279	9 299

2. Wie viele Verstöße gegen das Washingtoner Artenschutz-Abkommen und die Bundesartenschutzverordnung wurden in den Jahren 1994 und 1995 an den bayerischen Grenzübergängen festgestellt?

- a) Um welche Tier- und Pflanzenarten handelte es sich hierbei?
- b) Wie wurden diese Verstöße geahndet (Anzeigen, Bußgelder, Haftstrafen)?
- c) Trifft es zu, daß lebende Wildtiere, wie in einem Fall Waschbären und Füchse, die in engen Kisten im Kofferraum eines Pkw am Grenzübergang Schirnding durch Zollbeamte entdeckt wurden, wieder nach Tschechien zurückgeschickt wurden?

Wenn ja, warum, und wie wurde das weitere Schicksal dieser Tiere dort überprüft?

Zu 2a) und b)

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 2c)

Die lebenden Tiere werden üblicherweise nicht wieder in das Herkunftsland zurückgeschickt, sondern zunächst beschlagnahmt und bis zur endgültigen Unterbringung über das BfN entsprechend untergebracht. Der geschilderte Sachverhalt trifft allerdings im Falle des Verbringens von Waschbären und Mardern zu, die auf Veranlassung des Grenztierarztes nach Tschechien zurückgeschickt wurden.

3. Wie viele Verstöße gegen das Washingtoner Artenschutz-Abkommen und die Bundesartenschutzverordnung wurden in den Jahren 1994 und 1995 auf den Flughäfen Franz-Josef-Strauß, Nürnberg und Augsburg und an den bayerischen Grenzübergängen im Zusammenhang mit Jagdreisen (Jagd- und Trophäentourismus) festgestellt?

- a) Um welche Tierarten handelte es sich hierbei?
- b) Wie wurden diese Verstöße geahndet (Anzeigen, Bußgelder, Haftstrafen)?

Im Zusammenhang mit Jagdreisen wurden nur wenige Verstöße festgestellt. Am Flughafen München wurden 1995 drei Verstöße (Braunbären, Pronghorn-Antilope), die als Ordnungswidrigkeiten durch das BfN geahndet wurden, festgestellt. An bayerischen Grenzübergängen wurde lediglich ein Verstoß festgestellt und zur Anzeige gebracht. Bei den betroffenen Tieren handelte es sich um einen Birkhahn und um eine Birkhenne.

Für Braunbär- und Wolfstrophäen aus den GUS-Staaten werden Einfuhrdokumente erteilt. Bevor diese erteilt werden können, sind

allerdings zunächst die Ausfuhrgenehmigungen der zuständigen russischen Vollzugsbehörde zu überprüfen, so daß entsprechende Sendungen beschlagnahmt, jedoch unter Verfügungsverbot belassen werden. Nach Verifizierung der Dokumente durch das Sekretariat des Übereinkommens wird die Beschlagnahme aufgehoben.

Einfuhren von *Ovis ammon* – Wildschaf – in die EU sind verboten (Beschluß des zuständigen CITES-Verwaltungsausschusses der Europäischen Kommission vom 21. April 1995). Das BfN hat Jagdreiseveranstalter und Öffentlichkeit durch eine Pressemitteilung informiert. Verstöße gegen das Einfuhrverbot sowie Einfuhren von Schneeleoparden konnten nicht festgestellt werden.

Fuchs, Marder und Waschbär werden nicht durch Artenschutzvorschriften geschützt.

4. Wie viele Fälle von Schmuggel mit Zootieren (z. B. Großkatzen, Antilopen etc.) sind in den Jahren 1994 und 1995 an Bayerns Grenzen festgestellt worden?
 - a) Um welche Tierarten handelte es sich hierbei?
 - b) Was ist mit den Tieren geschehen (Unterbringung in Auffangstationen, Tierheimen etc.)?
 - c) Wie wurden diese Fälle geahndet (Anzeigen, Bußgelder, Haftstrafen)?

Großkatzen oder Antilopen sind nicht beschlagnahmt worden. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor, da keine Erfassung von Zoo- und Wildtieren erfolgt.

Im übrigen wird zu Frage 4 a) und c) auf die Antwort zu Frage 1 und zu Frage 4 b) auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

5. Was geschieht mit den beschlagnahmten Tieren, Pflanzen, Trophäen, Fellen, Häuten, Tierpräparaten oder Kunstgegenständen, die aus Terteilen (z. B. Elfenbein, Nashorn, Schildpatt etc.) hergestellt sind?

Beschlagnahmte Exemplare werden in der Regel zunächst an geeigneten Orten untergebracht. Werden die für die Einfuhr erforderlichen Dokumente fristgerecht nachgereicht, wird die Beschlagnahme gemäß § 21 f Abs. 2 BNatSchG aufgehoben und die Exemplare – nach Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung – dem Einführer überlassen. Werden die Dokumente nicht vorgelegt, werden die Exemplare gemäß § 21 f Abs. 2 BNatSchG eingezogen und verwertet.

Lebende Tiere werden entweder in ihr ursprüngliches Herkunftsland zurückgeführt oder begünstigten Einrichtungen (Botanische Gärten, Zoos o. ä.) überlassen.

Bei toten Exemplaren erfolgt die Verwertung durch Überlassung an wissenschaftliche, erzieherische, kulturelle oder ähnliche Einrichtungen. Da eine kommerzielle Verwendung ausgeschlossen

ist, wird ggf. bei den Exemplaren, an denen kein Interesse der o. a. Einrichtungen besteht, geprüft, ob sie vernichtet werden können.

6. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen oder wird sie ergreifen, um Verstößen gegen das Washingtoner Artenschutz-Abkommen oder die Bundesartenschutzverordnung wirksam vorzubeugen oder den Jagdtourismus auf gefährdete Arten (der in einschlägigen Magazinen massiv beworben wird) abzustellen?

Die Bundesregierung ist bemüht, durch gezielte Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere an Flughäfen und durch Beratung betroffener Kreise, Verstößen gegen das Artenschutzrecht bei der Einfuhr vorzubeugen.

Vom BfN wird regelmäßig der Anzeigenteil der einschlägigen Jagdzeitschriften ausgewertet. Sofern ein Jagdreiseveranstalter eine Jagd auf ein Tier anbietet, das in die EU oder in die Bundesrepublik Deutschland nicht eingeführt werden darf, wird sowohl der inserierende Jagdreiseveranstalter als auch die Jagdzeitschrift vom BfN angeschrieben und auf das bestehende Verbot hingewiesen. Die Zusammenarbeit mit den Jagdzeitschriften ist mittlerweile so gut, daß die Anzeigenannahme, zumindest der bekannteren Jagdzeitschriften, von sich aus in Zweifelsfällen beim BfN nachfragt, ob eine solche Jagd auch erlaubt ist.

Seit kurzem befindet sich in einer der bekannteren Jagdzeitschriften zu Trophäen-Anzeigen ein entsprechender Hinweis auf notwendige Dokumente. Danach werden Verkaufsangebote nur noch dann im Anzeigenteil aufgenommen, wenn der Anbieter bei Anzeigenaufgabe eine Kopie der CITES-Bescheinigung mit der Befreiung vom Vermarktungsverbot vorlegen kann.

7. Sind zusätzliche Weiterbildungsmaßnahmen für die Zoll- und Grenzbeamten vorgesehen, wenn ja, welche?

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen ist sowohl bei der Aus- als auch bei der Fortbildung der Zollbeamten vorgesehen. Beim Hauptzollamt München-Flughafen ist es außerdem regelmäßiger Inhalt dienstbegleitender Unterrichte.

8. Reicht das vorhandene Personal an Flughäfen und Grenzstationen aus, um wirksam Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen zu ahnden und wirksam Prävention betreiben zu können?

Die personelle Ausstattung bei den Flughäfen und Grenzzollämtern in Bayern ist bedarfsgerecht und reicht grundsätzlich zur Behandlung der einschlägigen Ein- und Ausfuhren aus.

